

ALLOPATHIE / HOMÖOPATHIE

Wo sind die Studien?

Offener Brief an Dr. med. Markus Wiesenauer, Weinstadt

Sehr geehrter Herr Dr. Wiesenauer, durch Ihre vielen Vorträge und Seminare sowie aufgrund Ihrer zahlreichen Veröffentlichungen in der Fach- und Laienpresse gehören Sie zu den bekanntesten homöopathischen Ärzten Deutschlands. Ihren Aussagen kommt somit besonderes Gewicht zu. Wir bitten Sie daher, uns mitzuteilen, welche (randomisierten, kontrollierten) Untersuchungen Ihren Therapieempfehlungen zugrunde liegen, insbesondere dann, wenn diese schwerwiegende Erkrankungen betreffen. In der Österreichischen Apothekerzeitung, 62. Jahrgang, vom 18. August 2008, Seite 877, raten Sie beispielsweise zu Aurum metallicum D12 beim Grünen Star sowie bei Makuladegeneration. Da es sich beim Glaukom um eine Augenkrankung handelt, die bei nicht ausreichender Behandlung in zahlreichen Fällen zur Erblindung führt, die aber mit den heute durch die wissenschaftliche Medizin zur Verfügung stehenden Antiglaucomatosa, wie zahlreiche Studien belegen, erfolgreich mit nur geringen Nebenwirkungen behandelt werden kann, halten wir Ihre Empfehlung für nicht akzeptabel. Bei der Makuladegeneration, ebenfalls einer sehr häufigen Erblindungsursache, unterscheiden Sie nicht zwischen der trockenen und feuchten Form. Da es insbesondere bei der feuchten Form seit kurzem wirksame neue Therapieoptionen gibt, können wir auch hier Ihren Therapieversuch nicht gutheißen.

Für Arteriosklerose und arterielle Durchblutungsstörungen raten Sie, wenn (Zitat) „aufgrund von Durchblutungsstörungen in den Beinen der Patient Schmerzen beim Gehen hat und selbst kurze Gehstrecken nicht ohne Pausen möglich sind“, d.h. bei schwerer und damit gefährlicher pAVK, zu Espetia grandiflora D6. Belege für diese Therapieempfehlung konnten wir nicht finden. Unverständlich und nicht hinnehmbar sind uns ferner Ihre Vorschläge in der Österreichischen Apothekerzeitung vom 17. März 2008, Seite 287, zur Therapie von Morbus Alzheimer – Barium carbonicum D12, Hyoscyamus niger D12, Plumbum metallicum D12 sowie Morbus Parkinson – Agaricus D12, Alumina D12, Conium maculatum D12. Auch wenn bei der Alzheimer-Erkrankung die in die Therapie eingeführten synthetischen Pharmaka noch

nicht optimal sind, so können sie doch, wie kontrollierte Studien eindeutig zeigen, zumindest für eine gewisse Zeit den Patienten wesentlich nützen. Außerdem befinden sich neue, viel versprechende Wirkstoffe in der Entwicklung. Wo sind dagegen die Studien, die den Nutzen der von Ihnen genannten Homöopathika bei Demenz belegen? L-Dopa, dopaminerge Agonisten, MAO- und COMT-Hemmer, Amantadin sowie zentrale Anticholinergika haben sich bei der Therapie der Parkinson-Erkrankung als unentbehrlich und nicht mehr wegdenkbar erwiesen. Für die von Ihnen genannten Stoffe können wir das nicht erkennen.

Analoge weitere Beispiele, z. B. Natrium chloratum D12 bei Gedeihstörungen – (Zitat) „das Kind ist ein richtiger Winzling, der trotz Appetit nicht zunimmt“ –, ließen sich ohne Schwierigkeiten anfügen.

Wir behalten uns vor, diesen Brief zusammen mit Ihrer Antwort als offenen Brief in der Fachpresse zu veröffentlichen.

Prof. Dr. Dr. Gerd Geisslinger, Frankfurt/M.,
Prof. Dr. Jochen Gilfrich, Frankfurt/M.,
Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Grehn, Würzburg,
Prof. Dr. Dr. Drs. h.c. Ernst Mutschler, Mainz,
Prof. Dr. Harald Schweim, Bonn

Antwort von Dr. med. Markus Wiesenauer

Sehr geehrte Herren Professoren, lieber Herr Professor Mutschler, vielen Dank für Ihr nachhaltiges Interesse an meinen Publikationen. Gleichwohl es sich bei homöopathischen Arzneimitteln um eine Stoffgruppe der Besonderer Therapierichtungen handelt, zielt Ihre Fragestellung auf die RCT ab. Dabei ist gerade diese Methodik dem Forschungsgegenstand inadäquat. Als langjähriger Vorsitzender der Arzneimittelkommission D und Mitglied der Kommission E am BfArM ist das Forschungsinstrumentarium ständig Gegenstand von Expertendiskussionen. Speziell für die homöopathische Therapierichtungen finden sich dazu auch Fachpublikationen (vgl. dazu Wiesenauer, M.: Homöopathie für Apotheker und Ärzte, Deutscher Apotheker Verlag, 13. Erg.-Lieferung 2008 (im Druck)). Im Übrigen kann die RCT die Praxisrealität per se nicht abbilden. Zudem betreffen die von Ihnen beispielhaft genannten Indikationen typischerweise ältere Menschen, bei denen die chemisch-synthetischen Substanzgruppen häufig nicht resp. zum Teil nur unzureichend auf Wirksamkeit und Unbedenklichkeit geprüft sind.



IHR BRIEF AN UNS

Redaktion DAZ
Postfach 10 10 61
70009 Stuttgart
Fax (07 11) 25 82-2 91
E-Mail: daz@deutscher-
apotheker-verlag.de

Diese Rubrik steht allen Lesern offen. Kürzungen bleiben vorbehalten. Die Redaktion identifiziert sich grundsätzlich nicht mit dem Inhalt der Zuschriften, sondern stellt sie zur Diskussion.

Insofern ist es legitim, wenn der Methodenpluralismus sich auch und gerade in den von Ihnen genannten Krankheitsbildern widerspiegelt; die Anwendung von Naturstoffpräparaten erfolgt dabei in aller Regel als Add-on. Letztlich obliegt die patientenzentrierte Bewertung einer Behandlung sowieso dem praktizierenden Arzt.

Dr. med. Markus Wiesenauer, In der Geiss 8, 71384 Weinstadt

NOTDIENST

Kammer im Abseits

Zum Leserbrief „Quo vadis Apothekerkammer?“ in DAZ 42, S. 86, vom 16. Oktober 2008

Herr Fizia spricht mir aus der Seele. In Niedersachsen geschehen ähnliche Vorgänge. Die Notdienststrichlinie bedarf auch hier dringend einer Überarbeitung. Auch hier müssen alle Apotheken eines Filialverbundes selbst Notdienst leisten. Eine Zentralisierung des Notdienstes auf eine Apotheke ist bisher nicht möglich, selbst wenn sich diese Apotheke in unmittelbarer Nähe zum ärztlichen Notdienst befindet, die Patientenversorgung sich damit sogar verbessern würde. Nein, die Kammer pocht auf ihre Richtlinien und tut gerade so, als ob solch ein Verhalten die deutsche Apothekerschaft vor Veränderungen schützen würde! § 2 der niedersächsischen Dienstbereitschaftsrichtlinie sieht sogar die Möglichkeit der Apothekenschließung vor, z. B. für die Ansetzung von Betriebsferien (...) „wenn die Versorgung der Bevölkerung durch eine andere Apotheke in zumutbarer Entfernung sichergestellt ist“, (...) oder eine ▶